

■■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die  
Geschäftsführerinnen und  
Geschäftsführer der Agenturen

**Vorsitzender  
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73  
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0  
Telefax: 0228 - 338306-79  
akr@akkreditierungsrat.de  
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 233/11

**Bonn, den 27.09.2011**

## Umsetzung der Lissabon Konvention

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, legt die Lissabon Konvention die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden. Kann die Hochschule den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen („Beweislastumkehr“).

Dabei liegt der Fokus der Bewertung der Hochschule nicht mehr auf der „Gleichwertigkeit“ oder „Gleichartigkeit“ der anzuerkennenden Qualifikation, sondern auf der Wesentlichkeit von Unterschieden. Da bei der Feststellung unwesentlicher Unterschiede die extern erbrachten Hochschulqualifikationen anerkannt werden und bringt dies einen größeren Spielraum als bisher.

In der Akkreditierung ist die Umsetzung der Lissabon Konvention zur Erfüllung von Kriterium 2.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ seit dem 08.12.2009 verbindlich vorgesehen. Das Studienkonzept eines zu akkreditierenden Studiengangs muss Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen festlegen und dabei gegebenenfalls die Lissabon Konvention anwenden. Unter dem übergeordneten Begriff der „extern erbrachte Leistungen“ werden die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium einerseits sowie die

wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- oder Studiengangswechsel andererseits zusammengefasst. Der konditionale Verweis („gegebenenfalls“) auf die Lissabon Konvention trägt der Tatsache Rechnung, dass sich diese lediglich auf Studienzeiten und Hochschulqualifikationen, nicht jedoch auf Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs bezieht.

Beides, sowohl der Grundsatz der Anerkennung als Regelfall als auch die Begründungspflicht der Hochschule bei Nicht-Anerkennung müssen auch aus Gründen der Transparenz explizit in der Prüfungsordnung dokumentiert und veröffentlicht werden (Kriterium 2.7 der Regeln für die Akkreditierung). Dies gilt unabhängig davon, ob in das entsprechende Hochschulgesetz des Landes bereits die Anforderungen der Lissabon Konvention aufgenommen wurden.

Mit freundlichem Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold R. Grimm'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Professor Dr. Reinhold R. Grimm